

lich sei und sein äußeres schlechtes Ansehen die Umgebung verunziere, wie denn auch die Einrichtung des großen Opernhauses zum Theater eben so kostspielig, als für die angrenzenden öffentlichen Sammlungen, die Nähe des Palais und der Sophienkirche Gefahr drohend gewesen sein würde.

So viel das Materielle des Gegenstandes betrifft, hat die jenseitige Deputation zwar im Allgemeinen die in der Decretsanlage angenommene Gleichstellung wesentlicher Veränderungen an den zum Staatsgute gehörigen Gebäuden, mit deren Neubau und die unbedingte Verpflichtung der Staatskasse zu Uebertragung der erstern, insofern sie nicht durch besondere Ereignisse herbeigeführt und von der Nothwendigkeit geboten worden, auch die Verpflichtung der Staatskasse bestritten, den Neubau über die Grenzen des Umfanges, der Einrichtung und des Kostenaufwandes des alten Gebäudes auszu dehnen, dagegen aber, die Nothwendigkeit eines Baues vorausgesetzt, anerkannt, daß die Civilliste denselben nicht zu tragen habe.

Sie hat in diesem Sinne, ohne in die Beurtheilung der Nothwendigkeit des Baues, bei den vorhandenen, für selbige sprechenden Unterlagen, näher einzugehen und eine solche Nothwendigkeit annehmend, die Verpflichtung der Staatskasse zu Uebertragung des Bauaufwandes jedoch nur insoweit zugestanden,

„als es sich um Herstellung eines Gebäudes handle, welches dem frühern an Umfang und Bauart entspreche und nur denjenigen Mehraufwand verursache, der aus größerer Solidität, der Wahl eines geeigneten Platzes und sonst dabei concurrirenden Umständen, entstehe.“

Deshalb hat sie die Gewährung des Platzes zum Aufbau des neuen Theaters, so wie die Entschädigung der Besitzer der abzubrechenden Häuser und mithin das Postulat von

20,694 Thlr. 17 Gr. —

ingleichen den fünffachen Betrag derjenigen 22,000 Thlr. —, für welche das alte Theater im Jahre 1765 von dem damaligen Regenten erkaufte worden, mit

110,000 Thlr. — —

als eine aus der Verpflichtung der Staatskasse gegen die Civilliste hervorgehende Bewilligung angesehen und die Bewilligung der übrigen

129,305 Thlr. 7 Gr. —

nur aus der Seite 115 ihres Berichtes entwickelten, dem Glanze der Krone und den Wünschen des Landesherrn schuldigen Rücksicht empfohlen, auch beide Summen an zusammen

260,000 Thlr. — —

aus den Kassen-Ueberschüssen vollständig zu entnehmen beantragt, und die zweite Kammer, ohne auf die vorgeschlagene Scheidung der Bewilligungssumme und die bezüglichen Motiven weiter einzugehen, mit 49 gegen 20 Stimmen, zu dem Baue eines neuen in die Kategorie der §. 16 der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Gebäude tretenden Theaters, ein für allemal, aus den Kassenüberschüssen die Summe von

260,000 Thlr. — —

bewilligt.

In formeller Beziehung dagegen ist von jenseitiger Deputation ihr Bedauern über den, vor erfolgter ständischer Bewilligung unternommenen Bau, und darüber ausgesprochen worden, daß man hierdurch dieser Angelegenheit eine Wendung gegeben, die es unmöglich mache, einen völlig unbewölkten Standpunkt zu gewinnen, da man in der bereits erfolgten Ausführung des neuen Theatergebäudes einen moralischen Zwang erblicken könne: ein Bedauern, welches die jenseitige Kammer bei Berathung des Gegenstandes getheilt hat.

Die Deputation, indem sie sich nunmehr zur Abgabe ihres eignen Gutachtens wendet, kann zuvörderst, was die Form anlangt, unter welcher die Mittel der Staatskasse zu dem Baue eines bereits stehenden Theaters beansprucht werden, nicht umhin, den Ausdruck des Bedauerns der jenseitigen Kammer zu dem ihrigen zu machen.

Denn vermag sie auch in dem anomalen Gange dieser Bauangelegenheit nicht eben einen moralischen Zwang zu finden, ist sie vielmehr der Ansicht, daß noch jetzt die Ablehnung des Postulates, ganz oder theilweise, von dem freien Ermessen der Stände abhängen werde, muß sie zugeben, daß hierbei das constitutionelle Princip, insofern, als ein Zuschuß aus Staatsmitteln früher weder beantragt, noch gewährt worden, unverletzt geblieben; so muß sie doch darauf aufmerksam machen, daß die ohne Vernehmung mit den Ständen begonnene Ausführung eines, die Kräfte des Landes in so hohem Grade in Anspruch nehmenden Baues, der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflichten der Stände, in Folge deren sie die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe des auf ihrer Bewilligung beruhenden ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs zu prüfen haben, erschwerend und beengend entgegen tritt; und weder die in der Decrets-Beilage aufgestellten Gründe, noch die Möglichkeit, daß bei dem Angriffe des Baues die Aussicht vorgeschwebt habe, denselben ohne Belastung der Staatskasse auszuführen, sind geeignet, die gerügte Form zu rechtfertigen.

Zu dem Materiellen des Gegenstandes übergehend, läßt die Deputation die jenseits bestrittne Frage, inwieweit die Staatskasse bei nachgewiesener Nothwendigkeit, wesentliche Veränderungen der zum Staatsgute gehörigen Gebäude zu bewerkstelligen, verpflichtet sei, um so mehr auf sich beruhen, als in der Regel wesentliche, die Substanz des Staatsgutes betreffende Veränderungen in die Kategorie der Neubau gehören und, soweit sie zur Bestreitung aus Staatskassen sich wirklich eignen, stets die vorgängige ständische Cognition bedingen werden und als überhaupt hier ein Neubau vorliegt.

Um in der Hauptsache auf einen völlig freien Standpunkt sich zu erheben, nahm die Deputation zu der Fiction ihre Zuflucht, es habe der Bau des neuen Theaters noch nicht begonnen und stellte sich die drei Fragen:

A.) Ist der Bau eines neuen Theaters nothwendig?

B.) Ist — diese Nothwendigkeit vorausgesetzt — die Staatskasse, der Civilliste gegenüber, verpflichtet, die Kosten des Neubaus zu übernehmen?

C.) Ist die Staatskasse zu deren Uebernahme in dem Umfange verpflichtet, wie sie in der Decretsbeilage gefordert worden?

und sie beehrt sich, das Ergebnis ihrer diesfalligen Prüfung der hohen Kammer nachstehend mitzutheilen.

Zu A. Abgesehen von der veralteten, räumlich unzureichenden, ja Gefahr drohenden und den gesteigerten Ansprüchen der Kunst längst nicht mehr gnügenden innern Einrichtung des alten Theatergebäudes, wie sie sich selbst dem Urtheile des Laien, bei einem Besuche des Hauses aufdringt, abgesehen von der Unzierde, welche das Äußere des Gebäudes für die Umgebungen desselben offenkundig verursacht und zum Gegenstande des Spottes in Schrift und Bild, dem In- und Auslande, seit Jahren schon gedient hat; bestätigt das Gutachten zweier Sachverständiger, welches der Deputation vorgelegen, die ruinöse Beschaffenheit und Feuergesährlichkeit des alten Gebäudes.